



Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Die öffentlichen Sitzungen für den Monat April fallen voraussichtlich ersatzlos aus.

Ggf. an der Anschlagtafel am Rathaus nachsehen.

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 12.03.2020

BV 21/2020/H/S Kaufpreisbestätigung Flurstück 902/28 Richterbergweg

Der Hauptausschuss der Stadt Seifhennersdorf stimmt dem Kaufpreis des Flurstückes 902/28 Richterbergweg in Höhe von 2.434,40 € zu.

Dafür: 6+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 21/2020/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 20/2020/H Spendenannahme

Der Hauptausschuss beschließt die Spenden gemäß der beigefügten Spendenliste nach § 73 Abs. 5 SächsGemO anzunehmen.

Dafür: 6+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 20/2020/H wird einstimmig angenommen.

BV 25/2020/H Vergabe Holzeinschlag für das Jahr 2020

Der Hauptausschuss beschließt den Holzeinschlag für das Jahr 2020 an den Bieter 2

Forst,-Holz-und Landschaftspflegeservice Klauke
Wiesenweg 3
02906 Hohendubrau

Gesamtsumme: 11.966,84 Euro / Brutto zu vergeben.

Dafür: 6+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 25/2020/H wird einstimmig angenommen.

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 26.03.2020

BV 26 Grundsatzbeschluss zum Abriß „Rumburger Str. 112“.

Der Stadtrat beschließt den Abriß der Rumburger Str. 112 über das Landesbrachenprogramm „Brachenberäumung“ in Höhe von ca. 95 TE zu beantragen und mit Zuwendungsbescheid durchzuführen. Die Eigenmittel sind im Nachtragshaushalt 2020/21 entsprechend einzustellen.

Dafür 8+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 026/2020/ wird einstimmig angenommen.

BV 23 Bestätigung der Eigenmittel für den Leader-Fördermittelantrag Waldbad Silberteich.

Der Stadtrat stimmt dem in der Anlage beigefügten Fördermittelantrag zur Fassaden- und Betonsanierung am Hauptgebäude, der Erneuerung der Platten um das Edelstahlbecken sowie Errichtung eines Funktionsgebäudes für den Campingplatz zu. Die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 25 % sind in den Nachtragshaushalt 2020 einzustellen. Mit Bewilligung der Fördermittel gemäß LEADER-Programm erfolgt die Beauftragung eines Ingenieurbüros. (Bis zum 8.5. soll der Antrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt sein.)

Dafür 8+1 einstimmig
Die BV 023/2020/ wird einstimmig angenommen.

BV 08 – Änderung Gebührensatzung für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“.

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderung der Gebührensatzung

für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“ vom 23.3.2017 gemäß Anlage 1.

Dafür 8+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 08/2020/ wird einstimmig angenommen.

BV 27 – Änderung des Beschlusses 74/2016 V/S.

Der Stadtrat stimmt der folgenden Änderung zum Punkt 1 der BV 74/2016/ V/S zu. Die Volksbadstraße 2a (Silberteichbaude) wird nicht zum Verkauf angeboten.

Dafür 8+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 27/2020/ wird einstimmig angenommen.

BV 19 (nicht öffentlich) Betreff Personalangelegenheiten.

Der Stadtrat stimmt folgenden Personalveränderungen zu:

ab 1.4.20 SGL Bau, 40 Std. wö (bisher 30 Std. wö).

Ab 1.4.20 SB Bau, 30 Std. wö (bisher 20 Std. wö).

Ab 1.1.20 Sek/GS SR, 40 Std. wö EG 6 (bisher 35 Std. wö EG 5).

Ab 1.1.20 Hausmeister/Bauhof EG 4 + Zulage gemäß § 14 TVÖD für die Übertragung von höherwertiger Tätigkeit.

Ab 1.4.20 MA Bauhof 40 Std.wö EG 4 (bisher 30 Std.wö EG 3 Grünpfleger).

Die Veränderungen sind im Nachtragshaushalt zu verankern.

Dafür 8+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 19/2020/ wird einstimmig angenommen.

Hinweis für alle Hundesteuerzahler

Die Hundesteuer für 2020 wird am 01.04.2020 fällig!

Bitte halten Sie sich an den Zahlungstermin.

Unsere Kontodaten:

Stadtverwaltung Seifhennersdorf

IBAN: DE22850501003000020852

BIC: WELADED1GRL

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

Bei Abgabe eines SEPA-Mandates (Einzugsermächtigung) wird der Betrag termingerecht von Ihrem Konto abgebucht und Sie vermeiden Mahnungskosten.

Nachfragen sind möglich in der Stadtkasse bei Frau Anders, Zimmer 2a, Telefon: 03586 451521 oder Sachgebiet Steuern bei Frau Eiselt, Zimmer 2b, Telefon: 03586 451531.

Frühjahrsputz

Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten der Anwohner

Alle Grundstückseigentümer sollen hiermit wieder an die in Seifhennersdorf gültige Reinigungssatzung erinnert werden. Diese regelt die Pflicht des Straßenanliegers zur regelmäßigen Reinigung der Gehwege und Schnittgerinne entlang seiner Grundstücksgrenzen. Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Unrat, Schmutz, Unkraut, Laub und Papier

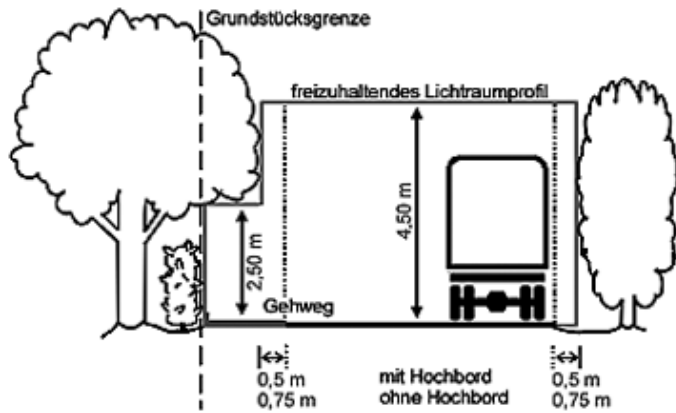
Zurückschneiden von Hecken und Bäumen

Leider muss immer wieder festgestellt werden, dass an einigen Grundstücken die Heckenpflege nicht in dem Maße durchgeführt wird, wie es eigentlich notwendig wäre. Die Hecken und Sträucher ragen in den öffentlichen Verkehrsraum hinein und behindern dadurch die Fußgänger oder verdecken Verkehrszeichen bzw. behindern die Sicht an Kurven.

Bitte beachten Sie:

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Hecken, Sträucher und Bäume rechtzeitig zurück zu schneiden, damit keine Behinderungen eintreten können. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, muss bei öffentlichen Verkehrsflächen der Luftraum über der Fahrbahn 4,50 m, über Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m Höhe und überhängenden Ästen und Zweigen freigehalten werden. Der Bewuchs ist entlang der Geh- und Radwege bis zur Geh- bzw. Radweghinterkante zurück zuschneiden. Das Austreiben während der Wuchs-

periode ist dabei zu berücksichtigen. Die Skizze soll Ihnen die Sicherheitsabstände veranschaulichen.



Grundstücksabgrenzungen

Immer wieder ist festzustellen, dass bei Grundstücksabgrenzungen, wo anstatt Zäunen größere Steine o. ä. verwendet werden, die seitlichen Sicherheitsabstände zum öffentlichen Verkehrsraum nicht eingehalten werden.

So schreibt der Gesetzgeber bei Straßen ohne Abgrenzungen einen seitlichen Abstand von 0,75 m vor. Bei Straßen mit Bord oder Standstreifen wird ein seitlicher Abstand von 0,50 m als zwingend notwendig erachtet. Wir bitten alle Grundstückseigentümer, ihre Grundstücksabgrenzungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anzulegen. Bedenken Sie bitte auch in diesem Zusammenhang mögliche privatrechtliche Schadensersatzforderungen, z.B. bei Schäden an Fahrzeugen, welche durch diese Hindernisse entstehen können.

Lobenswerter Weise kommt ein sehr großer Teil der Seifhennersdorfer seiner Reinigungspflicht auch unaufgefordert nach. Alle Anderen werden hiermit nochmals im Interesse eines sauberen Stadtbildes gebeten, den nun anstehenden Frühjahrsputz vor Ihrem Grundstück durchzuführen.

Auskunftssperre, Übermittlungssperre; Beantragung der Eintragung

Sie können Ihre Daten durch die Meldebehörde im Melderegister sperren lassen (Auskunftssperre). In bestimmten Fällen können Sie der Weitergabe Ihrer Meldedaten widersprechen (Übermittlungssperre).

Beschreibung

Auskunftssperre

Wenn Sie gegenüber Ihrer Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft machen können, dass durch die Weitergabe Ihrer Meldedaten eine Gefahr für Sie oder auch eine andere Person, z.B. Ihre Angehörigen, entstehen kann (z.B. Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen), werden Ihre Meldedaten entsprechend gesperrt (Auskunftssperre).

Vor Einrichtung der Auskunftssperre werden Ihre Angaben durch die Meldebehörde überprüft. Ergibt sich aus dieser Überprüfung, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, so wird im Melderegister eine Auskunftssperre vermerkt, die sich auf alle Arten der Melderegisterauskunft an Privatpersonen und nicht öffentliche Stellen bezieht. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe allein genügt nicht für die Eintragung einer Auskunftssperre.

Auskunftssperren gelten stets zu dem Schutzzweck, der für die Eintragung ausschlaggebend war. Wird nach Anhörung der betroffenen Person nach Auffassung der Meldebehörde durch die Auskunft der Schutzzweck der Auskunftssperre nicht berührt und sind auch sonstige schutzwürdige Interessen der betroffenen Person gewahrt, kann die Auskunft erteilt werden.

Die Auskunftssperre gilt befristet für die Dauer von zwei Jahren und kann auf Antrag verlängert werden.

Übermittlungssperren

Daneben besteht für Sie auch die Möglichkeit, der Weitergabe Ihrer Meldedaten zu widersprechen (Übermittlungssperren). Eine Angabe von Gründen ist hierbei jeweils nicht erforderlich.

1. Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

2. Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.

3. Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)

Mandatsträgern, Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.

4. Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

Das Bundesmeldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen.

5. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz)

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familiennamen, Vorname und gegenwärtige Anschrift).

Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen.

Die jeweilige Übermittlungssperre wird von Ihrer Meldebehörde entsprechend eingetragen. Die Übermittlungssperre wird nur bei der Gemeinde eingetragen, bei der Sie der Datenübermittlung widersprochen haben. Wenn Sie mehrere Wohnungen haben und eine Datenübermittlung für alle Wohnungen ausschließen wollen, müssen Sie bei allen Gemeinden, in denen Sie einen Wohnsitz haben, der Datenübermittlung widersprechen.

Übermittlungssperren gelten ohne Befristung.

Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf Erscheinungsdatum der April-Nr.: 3.4.2020

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf